

Partnerschaft und Kinder

Partnerschaft

Rechte und Pflichten der Eltern

Eltern sein

Kinderbetreuung

Familiennachzug

Konflikte

Partnerschaft

In der Schweiz gibt es verschiedene Arten, wie Menschen zusammenleben. Wenn Sie heiraten wollen, müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein. Beide Ehepartner haben die gleichen Rechte.

Zusammenleben

In der Schweiz hat sich in den letzten Jahrzehnten viel verändert. Oft leben Paare zusammen, die nicht verheiratet sind (Konkubinat). Die Paare haben auch gemeinsame Kinder. Es gibt keine feste Rollenteilung zwischen den Partnern. Das bedeutet, Frauen und Männer müssen keine bestimmten Aufgaben in der Beziehung übernehmen. Auch gleichgeschlechtliche Paare dürfen zusammenleben, zum Beispiel ein Mann mit einem Mann oder eine Frau mit einer Frau. Sie haben die gleichen Rechte wie andere Paare und dürfen auch heiraten.

Heirat

In der Schweiz dürfen Sie erst ab 18 Jahren heiraten. Auch gleichgeschlechtliche Paare können heiraten: Ein Mann kann einen Mann heiraten, und eine Frau kann eine Frau heiraten. Wenn Sie heiraten wollen, müssen Sie sich beim Zivilstandsamt Basel-Stadt melden. Das Zivilstandsamt beginnt dann mit dem "Ehevorbereitungsverfahren". Mit diesem Verfahren wird die Heirat vorbereitet. Das Amt prüft zum Beispiel, ob die beiden Partner heiraten dürfen. Wenn das Verfahren abgeschlossen ist, müssen Sie innerhalb von 3 Monaten heiraten. Das Zivilstandsamt informiert Sie, wie das Verfahren abläuft und welche Unterlagen Sie brauchen.

Vielleicht lebt ein Partner noch im Ausland. Sie können einen Antrag stellen, dass der Partner oder die Partnerin in die Schweiz einreisen darf (Vorbereitung der Heirat). Dann können Sie beide hier in der Schweiz heiraten.

Vielleicht hat das Zivilstandsamt den Verdacht, dass Sie eine Scheinehe eingehen. Scheinehe bedeutet: Sie heiraten nur deshalb, damit einer der Partner in der Schweiz leben kann. Das Zivilstandsamt kann die Heirat verweigern. Wenn Sie schon geheiratet haben, kann das Amt die Ehe für ungültig erklären. Die Ehe wird dann wieder aufgelöst. Oder vielleicht verlieren Sie durch die Scheinehe Ihre Aufenthaltsbewilligung.

Rechte und Pflichten

Ehepartner haben dieselben Rechte und Pflichten, so steht es im Gesetz. Sie sind in der Ehe gleichberechtigt. Beide Ehepartner müssen freiwillig heiraten. Bei einer Zwangsheirat wird eine Person zur Heirat gezwungen. Wenn die Behörden davon erfahren, können sie die Ehe für ungültig erklären. Personen, die andere Personen zur Heirat gezwungen haben, bekommen eine Strafe.

Sie haben das Gefühl, dass Sie zu einer Heirat gezwungen werden? Die Beratungsstelle zwangsheirat.ch unterstützt Sie. Der Anruf ist gratis. Das ist die Telefonnummer: 0800 800 007

Familienplanung

Sie haben Fragen zu Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität? Im Kanton Basel-Stadt gibt es Beratungsstellen dafür. Die Stellen informieren über verschiedene Themen, zum Beispiel Verhütung, sexuelle Probleme, sexuelle Gesundheit, Geschlechtskrankheiten oder wenn Sie ungewollt schwanger werden. Sie beraten Sie auch, wenn Sie ein Kind erwarten oder bereits Kinder haben.

Scheidung

Sie sind verheiratet und wollen sich scheiden lassen? Dann können Sie die Scheidung beim Zivilgericht Basel-Stadt beantragen. Sie können die Scheidung alleine beantragen. Oder Sie beantragen die Scheidung zusammen mit Ihrem Ehepartner. Sie haben im Ausland geheiratet? Auch dann können Sie sich nach Schweizer Recht scheiden lassen. Aber Sie müssen dafür seit mindestens einem Jahr in der Schweiz wohnen. Und die Schweiz muss Ihr Hauptwohntort sein. Wenn Sie sich scheiden lassen, kann sich dadurch Ihr Aufenthaltsstatus ändern. Vielleicht dürfen Sie nach der Scheidung nicht mehr in der Schweiz leben. Sie lassen sich gerade einbürgern? Dann kann es sein, dass Sie nach der Scheidung nicht mehr Schweizerin oder Schweizer werden können.

Dürfen Sie nach der Scheidung in der Schweiz bleiben? Am besten fragen Sie eine Beratungsstelle für Ehe und Familien oder eine Rechtsberatungsstelle. Wenn Sie Opfer häuslicher Gewalt sind, gibt es besondere Regeln.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselstadt.ch/de/partnerschaft-und-kinder/partnerschaft

Rechte und Pflichten der Eltern

Wenn Sie ein Kind bekommen, müssen Sie die Geburt sofort beim Zivilstandsamt melden. Wenn Sie verheiratet sind, ist das Sorgerecht für das Kind automatisch geregelt. Wenn Sie nicht verheiratet sind, müssen Sie sich selbst um das Sorgerecht kümmern.

Meldung der Geburt

Sie müssen die Geburt von jedem Kind beim Zivilstandsamt melden. Achtung: Sie müssen zum Zivilstandsamt an dem Ort gehen, wo Ihr Kind geboren ist. Sie müssen also vielleicht nicht zum Amt Ihrer Wohngemeinde gehen.

Das Kind kommt im Spital auf die Welt:

Das Spital schickt die Dokumente an das Zivilstandsamt weiter. Sie müssen sich nicht mehr darum kümmern.

Das Kind kommt nicht im Spital auf die Welt:

Vielleicht bringen Sie Ihr Kind zuhause oder an einem anderen Ort auf die Welt. Dann müssen Sie selber die Geburt beim Zivilstandsamt melden. Sie haben dafür 3 Tage Zeit. Das Zivilstandsamt sagt Ihnen, welche Dokumente Sie einreichen müssen.

Gut zu wissen:

Ein Kind, das in der Schweiz geboren wird, wird dadurch nicht Schweizer oder Schweizerin. Es bekommt nicht automatisch die Schweizer Staatsbürgerschaft.

Anerkennung der Vaterschaft

Sie sind verheiratet und bekommen ein Kind:

Der Ehemann wird automatisch als Vater registriert. Vielleicht glaubt der Ehemann, dass er nicht der Vater ist. Dann kann er vor Gericht gehen und die Vaterschaft bestreiten.

Sie sind nicht verheiratet und bekommen ein Kind:

Der Vater des Kindes wird nicht automatisch als Vater registriert. Er kann vor oder nach der Geburt zum Zivilstandsamt gehen und das Kind anerkennen lassen. Vielleicht will der Vater sein Kind nicht anerkennen. Dann kann die Mutter vor Gericht gehen und verlangen, dass er das Kind anerkennt.

Elterliche Sorge

Als Eltern müssen Sie dafür sorgen, dass es Ihren Kindern gut geht. Das ist Ihr Recht und Ihre Pflicht (elterliche Sorge). Sie müssen zum Beispiel Ihre Kinder erziehen und für das Leben Ihrer Kinder bezahlen. Ausserdem müssen Sie Ihre Kinder gesetzlich vertreten, bis die Kinder 18 Jahre alt sind.

Sie sind verheiratet:

Sie haben beide dieselben Rechte und dieselben Pflichten gegenüber Ihren Kindern.

Sie sind nicht verheiratet:

Zuerst muss der Vater das Kind anerkennen. Danach können Sie beide freiwillig schriftlich erklären, dass Sie zusammen für Ihr Kind sorgen wollen (gemeinsame elterliche Sorge). Sie können das machen, wenn der Vater das Kind beim Zivilstandsamt anerkennt. Oder Sie können auch später zur Kinderschutzbehörde (KESB) gehen.

Wenn Sie sich über das Sorgerecht nicht einig sind, entscheidet die Kinderschutzbehörde.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung brauchen, können Sie zu einer Familienberatungsstelle gehen.

Unterhalt

Wenn Sie sich getrennt haben, müssen Sie trotzdem beide weiterhin für Ihr Kind sorgen. Sie sollten sich also absprechen, wer sich um das Kind kümmert und wer wie viel Geld bezahlt (Unterhalt).

Sie bezahlen beide für den Unterhalt Ihres Kindes. Vielleicht müssen Sie mehr oder weniger zahlen als der andere Elternteil. Oder Sie müssen gar nicht zahlen. Das hängt davon ab, wie viel Geld Sie verdienen und wie viel Sie das Kind betreuen. Wenn Sie sich mit dem anderen Elternteil nicht einigen können, können Sie vor Gericht gehen.

Ein Elternteil zahlt seinen Beitrag nicht:

Wenn der andere Elternteil seinen Beitrag für das Kind nicht zahlt, können Sie die Wohngemeinde um Hilfe bitten. Die Wohngemeinde hilft Ihnen, dass Sie das Geld bekommen. Vielleicht legt sie das Geld für den Unterhalt aus, wenn Ihnen das Geld zusteht. Das nennt man Alimentenbevorschussung.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselstadt.ch/de/partnerschaft-und-kinder/rechte-und-pflichten-der-eltern

Eltern sein

Es ist nicht einfach, ein Kind zu erziehen. Vielleicht fragen Sie sich manchmal, was gut für Ihr Kind ist. Es kann sehr hilfreich sein, mit anderen Eltern darüber zu sprechen. Ausserdem können verschiedene Beratungsstellen Ihnen helfen.

Treffpunkte

Für Mütter und Väter gibt es viele Angebote. Hier können Sie mit anderen Eltern sprechen oder mit Ihrem Kind zusammen etwas unternehmen.

- Krabbelgruppen sind für Babys und Kleinkinder bis 2 Jahre. Hier können Sie andere Eltern kennenlernen.
- Das Eltern-Kind-Turnen (MuKi-Turnen, VaKi-Turnen oder ElKi-Turnen) ist für Eltern mit kleinen Kindern. Sie können zusammen spielen, sich bewegen und Spass haben.
- Quartiertreffpunkte haben verschiedene Anlässe für Eltern und Kinder.
- Bibliotheken und Ludotheken haben Angebote für kleine und grosse Kinder und ihre Eltern.

Elternbildung

In Basel-Stadt gibt es Kurse für Eltern zu vielen verschiedenen Themen. Es gibt auch spezielle Kurse für Migrantinnen und Migranten. Zum Beispiel gibt es Kurse zum Schweizer Schulsystem. Einige Kurse sind auch in anderen Sprachen.

Erziehungsberatung

Wenn Sie Fragen zur Erziehung Ihrer Kinder haben, helfen verschiedene Beratungsstellen.

Wenn Sie zum Beispiel Babys und kleine Kinder bis 5 Jahre haben, können Sie zur Elternberatung gehen.

Bei dringenden Fragen gibt es den Elternnotruf. Hier bekommen Sie Beratung von Fachleuten. Wenn Sie anrufen, zahlen Sie den normalen Festnetztarif. Telefon: 0848 35 45 55. Oder Sie schreiben eine E-Mail. Die Adresse finden Sie auf www.elternnotruf.ch.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselstadt.ch/de/partnerschaft-und-kinder/eltern-sein

Kinderbetreuung

Viele Väter und Mütter arbeiten auch nach der Geburt eines Kindes. Deshalb gibt es im Kanton Basel-Stadt spezielle Angebote für die Kinderbetreuung. Für die meisten Angebote müssen Sie bezahlen.

Kindertagesstätten

In Kindertagesstätten wird Ihr Kind den ganzen Tag betreut. Die Abkürzung für Kindertagesstätte ist Kita. Die meisten Kitas sind für Kinder von 3 Monaten bis zur Schule. Einige Kitas betreuen aber auch Schulkinder vor der Schule, über Mittag und nach der Schule.

Sie müssen Ihr Kind schon sehr früh anmelden, denn die Wartelisten sind lang. Die Kitas sind verschieden teuer. Die Wohngemeinde bezahlt für manche Kitas einen Teil der Kosten. Sie können die Kitas und die Wohngemeinde fragen, wie viel es kostet und wie Sie Ihr Kind anmelden.

Spielgruppen

Viele Kinder besuchen eine Spielgruppe, bevor sie in die Schule eintreten. In der Spielgruppe treffen sich Kinder ab etwa 3 Jahren ohne ihre Eltern. Eine ausgebildete Betreuerin beschäftigt die Kinder. Die Kinder basteln und spielen zum Beispiel zusammen. Die Spielgruppe ist freiwillig.

Ihr Kind spricht zuhause nicht Deutsch? Dann kann es in der Spielgruppe anfangen, Deutsch zu lernen. Dadurch wird es für Ihr Kind leichter, wenn es in die Schule kommt.

Tagesstruktur / Mittagstisch

Bei allen Primarstufen und Sekundarstufen gibt es Tagesstrukturen im Schulhaus oder ganz in der Nähe. Tagesstruktur bedeutet, dass die Kinder über Mittag in der Schule bleiben und ein Mittagessen bekommen. Nach der Schule betreut eine Person die Kinder und die Kinder können ihre Hausaufgaben machen.

Sie wollen, dass Ihr Kind die Tagesstruktur besucht? Dann müssen Sie dafür bezahlen. Die Kosten sind davon abhängig, wie viel Sie verdienen. Ihr Kind kann an einem Tag oder an mehreren Tagen pro Woche in die Tagesstruktur gehen.

Tagesfamilien

Sie können Ihr Kind auch in einer Tagesfamilie betreuen lassen. Eine Tagesfamilie ist eine Familie, die Kinder den ganzen Tag oder vor und nach der Schule bei sich aufnimmt. Vermittlungsstellen helfen Ihnen, eine passende Tagesfamilie zu finden. Die Vermittlungsstellen informieren Sie auch, wie viel eine Tagesfamilie normalerweise kostet.

Babysitter / Notsituationen

In der Schweiz können am Abend oder am Wochenende auch Jugendliche als Babysitter arbeiten. Die Jugendlichen bekommen Geld dafür. Das Schweizerische Rote Kreuz Basel-Stadt (SRK) hat eine Liste mit Vermittlungsstellen für Babysitter, die vorher einen Kurs besucht haben.

Kinderbetreuung im Notfall

Vielleicht gibt es eine Notsituation und Sie brauchen dringend eine Person, die auf Ihr Kind aufpasst. Zum Beispiel: Sie oder Ihr Partner müssen ins Spital und niemand kann auf Ihr Kind aufpassen. Das Schweizerische Rote Kreuz Basel-Stadt (SRK) hat eine Kinderbetreuung im Notfall. Sie müssen die Betreuung bezahlen. Aber einige Krankenversicherungen übernehmen die Kosten.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselstadt.ch/de/partnerschaft-und-kinder/kinderbetreuung

Familiennachzug

Wenn Sie in der Schweiz leben, können Personen aus Ihrer Familie auch in die Schweiz ziehen. Dafür müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein. Verwandte oder Bekannte wollen Sie in der Schweiz besuchen? Dann müssen sie manchmal ein Einreisevisum beantragen. Das hängt davon ab, aus welchem Land Ihr Besuch kommt.

Familiennachzug

Wenn Sie hier leben, dürfen vielleicht auch direkte Verwandte, Ihr Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin in die Schweiz ziehen (Familiennachzug). Für welche Mitglieder von Ihrer Familie dürfen Sie einen Antrag stellen? Das kommt darauf an, welche Staatsangehörigkeit und welche Aufenthaltsbewilligung Sie haben. Vielleicht darf Ihre Familie auch nachziehen, wenn Sie nur vorläufig aufgenommen sind und einen Ausweis F haben.

Das Migrationsamt entscheidet, ob Ihre Familie nachziehen darf. Das Migrationsamt informiert Sie, was Sie tun müssen und welche Dokumente Sie brauchen.

Achtung: Sie müssen den Nachzug von Ihrer Familie innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Die Frist ist bei Kindern kürzer als bei erwachsenen Personen, zum Beispiel bei Ihrem Ehepartner oder Ihrer Ehepartnerin.

Vorbereitung der Heirat

Sie wohnen in der Schweiz und wollen eine Person aus dem Ausland heiraten? Dann können Sie eine Erlaubnis für die Einreise beantragen, damit sie die Heirat vorbereiten können (Vorbereitung der Heirat). Dadurch kann Ihr Partner oder Ihre Partnerin schon vor der Heirat in die Schweiz reisen, und Sie können hier heiraten.

Das Migrationsamt entscheidet, ob Ihr Partner oder Ihre Partnerin einreisen darf. Das Amt informiert Sie, was Sie tun müssen und welche Dokumente Sie brauchen.

Einreisevisum

Ihre Verwandten oder Bekannten aus Ihrem Herkunftsland wollen Sie in der Schweiz besuchen? Dann brauchen sie vielleicht ein Einreisevisum für die Schweiz. Oft ist es nicht einfach, das Visum zu bekommen. Manchmal müssen Ihre Besucherinnen und Besucher einen Einladungsbrief zeigen, den Sie geschrieben haben. Oder die Besucherinnen und Besucher müssen garantieren, dass sie sich selbst finanzieren können (Verpflichtungserklärung).

Die Schweizer Botschaft im Ausland entscheidet, ob die Personen ein Visum bekommen. Die Botschaft informiert, was Ihre Besucherinnen und Besucher tun müssen und welche Dokumente sie brauchen. Sie können auch beim Migrationsamt Informationen bekommen.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselstadt.ch/de/partnerschaft-und-kinder/familiennachzug

Konflikte

Sie haben Konflikte und Streit in der Partnerschaft oder in der Familie? Dann helfen Ihnen verschiedene Beratungsstellen weiter. Gewalt in der Familie und zwischen Ehepartnern ist verboten. Auf "Hallo Basel-Stadt" gibt es ein eigenes Kapitel zu Häuslicher Gewalt. Dort finden Sie mehr Informationen zum Thema.

Konflikte in der Partnerschaft

Wenn Sie Probleme in Ihrer Partnerschaft haben, können Sie Hilfe von Fachpersonen bekommen (Eheberatung). Es gibt spezielle Beratungsstellen, die mit Ihnen zusammen nach Lösungen suchen. Meistens ist das erste Gespräch gratis oder Sie müssen weniger dafür bezahlen.

Konflikte in der Familie

Wenn Sie Kinder haben, kann es manchmal schwierige Situationen geben. Das ist für Sie als Eltern und für Ihre Kinder belastend. Am besten holen Sie sich Hilfe, wenn Sie nicht mehr weiterwissen.

Hilfe für Eltern:

- Bei der Familienberatungsstelle bekommen Sie persönliche Beratung.
- Wenn Sie Fragen zur Erziehung haben oder sich Sorgen um Ihre Kinder machen, können Sie sich an den Elternnotruf wenden. Hier bekommen Sie Beratung von Fachleuten am Telefon unter 0848 35 45 55 (Sie zahlen den normalen Festnetztarif) oder per E-Mail.

Für Kinder und Jugendliche:

- Kinder und Jugendliche können den Kindernotruf anrufen, eine Mail oder SMS schreiben oder chatten. Telefon: 147 (der Anruf ist gratis).

Häusliche Gewalt

Gewalt in der Familie ist ein Offizialdelikt und ist verboten. Wenn man Gewalt anwendet, macht man sich strafbar. Jede Art von Gewalt ist verboten. Niemand darf Gewalt gegen andere Personen in der Familie anwenden: nicht gegen die Ehepartnerin, den Ehepartner oder gegen die Kinder. Wenn die Behörden von Gewalt in der Familie erfahren, müssen sie handeln.

Sie erleben Gewalt in Ihrer Familie? Es gibt Angebote, wo Sie Unterstützung bekommen. Die Angebote sind gratis und vertraulich.

- Frauenhaus / Väterhaus: Wenn Frauen oder Männer Gewalt erfahren, können sie für eine gewisse Zeit ins Frauenhaus oder ins Väterhaus. Sie können mit ihren Kindern zusammen dort Schutz suchen. Frauen können im Frauenhaus Tag und Nacht anrufen. Telefon: 061 681 66 33.
- Kindernotruf: Kinder und Jugendliche können den Kindernotruf anrufen. Der Anruf ist kostenlos. Telefon: 147.
- Sie fühlen sich von einer Person in Ihrer Familie bedroht? Dann rufen Sie die Polizei an. Telefon: 117. Die Polizei kann den Täter oder die Täterin für längere Zeit aus der Wohnung oder aus dem Haus verweisen. Der Täter oder die Täterin darf dann die Wohnung oder das Haus nicht betreten.

Auf "Hallo Basel-Stadt" gibt es ein eigenes Kapitel zu Häuslicher Gewalt. Dort finden Sie mehr Informationen zum Thema.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselstadt.ch/de/partnerschaft-und-kinder/konflikte